

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	13
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	15
<b>1 Einleitung</b> .....	17
<b>2 Sprachmittlungsbedarf und Sprachmittlungsangebote</b> .....	27
2.1 Einschätzung des Sprachmittlungsbedarfs in Deutschland .....	28
2.2 Sprachmittlungsangebote am Beispiel von Rheinland-Pfalz .....	33
2.3 Sprachmittlungsangebote in anderen Bundesländern .....	38
2.4 Zusammenfassung .....	42
<b>3 Perspektiven auf Sprachmittlung</b> .....	43
3.1 Kosten und Nutzen von Sprachmittlung am Beispiel des Gesundheitswesens .....	43
3.2 Sprachmittlung aus der Perspektive der Nutzer .....	46
3.2.1 Relevanz von Sprachbarrieren und Sprachmittlung .....	48
3.2.2 Auswirkungen von Sprachmittlung .....	53
3.2.3 Verbesserungsvorschläge von Nutzern .....	57
3.2.4 Zusammenfassung der Gespräche mit Nutzern .....	59
3.3 Sprachmittlung aus der Perspektive der Sprachmittler .....	61
3.3.1 Werdegang, Hintergrund, Motivation .....	62
3.3.2 Erfahrungen und Herausforderungen .....	64
3.3.3 Verbesserungsvorschläge von Sprachmittlern .....	68
3.3.4 Zusammenfassung der Gespräche mit Sprachmittlern .....	69

<b>4 Rechtliche Aspekte von Sprachmittlung</b> .....	71
4.1 Anspruchsgrundlagen .....	72
4.1.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) .....	73
4.1.2 Sozialrecht (SGB) .....	74
4.1.3 Patientenrechtegesetz (BGB) .....	76
4.1.4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) .....	77
4.1.5 Vorschläge zur gesetzlichen Verankerung von Anspruchsgrundlagen .....	78
4.2 Relevante Rechtsgebiete der Sprachmittlungspraxis .....	79
4.2.1 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht .....	83
4.2.2 Steuerrecht .....	88
4.2.3 Datenschutz .....	89
4.2.4 Personenhaftung .....	91
4.2.5 Infektionsschutz .....	92
4.2.6 Vergaberecht .....	92
4.2.7 Führungszeugnis .....	97
4.2.8 Sensible Bereiche .....	97
4.3 Zusammenfassung .....	98
<b>5 Organisationsmodell für Vermittlungsstellen</b> .....	101
5.1 Digitalisierung der Vermittlungsstellen .....	103
5.2 Konzeptuelle Aufgaben einer Vermittlungsstelle .....	105
5.3 Operative Aufgaben einer Vermittlungsstelle .....	113
5.4 Zusammenfassung .....	114
<b>6 Qualifizierung</b> .....	117
6.1 Nichtakademische Qualifizierungsmöglichkeiten .....	120
6.1.1 Fortbildungen und Workshops .....	120
6.1.2 Lehrgänge .....	122
6.1.3 Staatliche Prüfung .....	126
6.2 Akademische Qualifizierungsmöglichkeiten .....	127

6.3 Zusammenfassung .....	129
6.4 Basisschulung Sprachmittlung .....	130
6.4.1 Themenbereich I Interkulturelle Kommunikation, grundlegende Aspekte von Sprachmittlung, Anforderungsprofil, Arbeitsweisen .....	132
6.4.2 Themenbereich II Experten-Laien-Kommunikation, Anforderungen spezifischer Einsatzbereiche .....	137
6.4.3 Dolmetschübungen .....	139
6.5 Schulung für Fachkräfte .....	141
<b>7 Distanzdolmetschen .....</b>	<b>145</b>
7.1 Distanzdolmetschen aus wissenschaftlicher Sicht .....	146
7.2 Distanzdolmetschen in der Praxis .....	148
7.3 Zusammenfassung .....	153
<b>8 Schriftliche Übersetzung .....</b>	<b>155</b>
<b>9 Statt eines Schlusswortes: Zehn Empfehlungen für die Praxis .....</b>	<b>163</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>167</b>



# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Sprachmittlung ermöglicht Verständigung – im Idealfall. Illustration: Heiner Schubert .....	20
Abb. 2:	Matrix zur Charakterisierung von Sprachmittlungsangeboten in Rheinland-Pfalz .....	35
Abb. 3:	Landkarte der Sprachmittlungsangebote in Rheinland-Pfalz (aus: Evrin/Meyer 2021) .....	36
Abb. 4:	Gleiche Wörter haben nicht immer die gleiche Bedeutung. Illustration: Heiner Schubert .....	66
Abb. 5:	Vollständige Verdolmetschung ist wichtig. Illustration: Heiner Schubert .....	106
Abb. 6:	Sprachmittler müssen auch Stopp sagen können. Illustration: Heiner Schubert .....	122
Abb. 7:	Vorlagen für die Übung zur Sitzordnung .....	136
Abb. 8:	Zwiegespräche irritieren. Illustration: Heiner Schubert .....	143
Abb. 9:	Telefondolmetschen mit Lautsprecher (aus: Farag/Meyer zur Veröffentlichung eingereicht) .....	145



# Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Dolmetscheinsätze in der Schweiz 2020 (aus: <a href="http://www.inter-pret.ch">www.inter-pret.ch</a> ) ..	29
Tab. 2:	Häufigste Dolmetschsprachen in der Schweiz 2020 (aus: <a href="http://www.inter-pret.ch">www.inter-pret.ch</a> ) .....	30
Tab. 3:	Übersicht über die befragten Sprachmittler .....	61
Tab. 4:	Anforderungen an die Vermittlungsstelle laut Norm ISO 13611 ..	102
Tab. 5:	Übersicht über die Basisschulung .....	131
Tab. 6:	Vor- und Nachteile des Distanzdolmetschens aus der Sicht der Sprachmittlungsangebote .....	151
Tab. 7:	Gegenüberstellung von Präsenzdolmetschen und Distanzdolmetschen .....	154





# 1 Einleitung

Was ist eigentlich „Sprachmittlung“? In einer ersten Annäherung kann man darunter generell alle Formen des Übersetzens und Dolmetschens verstehen, also der Übertragung sprachlicher Äußerungen aus einer Sprache in eine andere, seltener auch aus einer Sprachvarietät oder einem Dialekt. Die Person, welche die Übertragung leistet, bringt dabei Aussagen und Auffassungen anderer Gesprächsbeteiligter zum Ausdruck – und nicht die eigenen. Diese Definition ist nur eine von vielen und stammt aus dem Kontext des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (Council of Europe 2020, Kapitel 3.4 „Mediation“). Sie hat den Vorteil, dass sie einfach ist und zugleich das Wesentliche enthält. Authentische Fälle aus der Sprachmittlungspraxis in öffentlichen Einrichtungen in Deutschland verdeutlichen jedoch schnell, dass die Übertragung der Aussagen anderer Personen zwischen verschiedenen Sprachen zwar zentral für das Dolmetschen und Übersetzen ist, aber nicht alles erfasst, was Sprachmittler tun. Die drei folgenden authentischen Beispiele sollen das Feld der Möglichkeiten andeuten. Namen und Orte sind hier, wie im gesamten Buch, so verändert worden, dass eine Identifikation der Personen nicht möglich ist.

**Beispiel 1:** Herr Machado ist ein alleinstehender Rentner und im Alter von ca. 20 Jahren aus Portugal nach Hamburg gezogen. Er ging in Portugal nur wenige Jahre zur Schule. In Hamburg lebt er relativ isoliert und arbeitete vor der Rente als Hilfsarbeiter. Eine Nachbarin findet ihn bewusstlos in seiner Wohnung und informiert den Rettungsdienst. Im Krankenhaus stellt man nach einer Erstversorgung fest, dass die Kommunikation mit ihm schwierig ist, und ruft eine Portugiesisch sprechende Krankenschwester zum Übersetzen. Die Krankenschwester spricht den Patienten an, stellt sich ihm vor, beruhigt und befragt ihn und wendet sich dann an den Arzt: „Er ist gestürzt, weiß aber nicht mehr, wie es dazu kam. Wahrscheinlich Gehirnerschütterung. Ich glaube, er ist Alkoholiker, der ist total orientierungslos.“ Die Krankenschwester hat in diesem Beitrag Aussagen des Patienten wiedergegeben, diese aber auch mit eigenen Einschätzungen vermischt und damit der Anamnese der Ärzte schon etwas vorweggenommen. Sprachmittlung? Ja, aber auch noch einiges mehr.

**Beispiel 2:** Die Klassenfahrt einer achten Klasse steht bevor, die muslimischen Eltern sorgen sich wegen ihrer Tochter – sie soll nicht in engeren Kontakt mit Jungs kommen. Die Eltern suchen das Gespräch mit dem Lehrer, die Tochter dolmetscht. Es geht um die Unterbringung: Wer schläft wo? Der

Lehrer betont, dass Jungs und Mädchen in getrennten Zimmern und nicht auf demselben Stockwerk schlafen würden. Die Tochter sieht voraus, dass diese Information die Eltern möglicherweise nicht zufriedenstellen wird, und fügt wahrheitswidrig hinzu, dass die Mädchen in einem anderen Haus schlafen und ihre Aktivitäten fast die ganze Zeit getrennt von denen der Jungs stattfinden würden. Die Eltern sind beruhigt, die Tochter darf fahren. Wie die dolmetschende Krankenschwester hat auch sie in ihren Dolmetschbeiträgen einiges ergänzt. In diesem Fall ging es darum, die Aussagen des Lehrers für ihre Eltern akzeptabler zu machen und so die Erlaubnis zur Teilnahme an der Klassenfahrt zu bekommen. Einfallsreich, aber was würden der Council of Europe und sein Gemeinsamer Referenzrahmen für Sprachen dazu sagen?

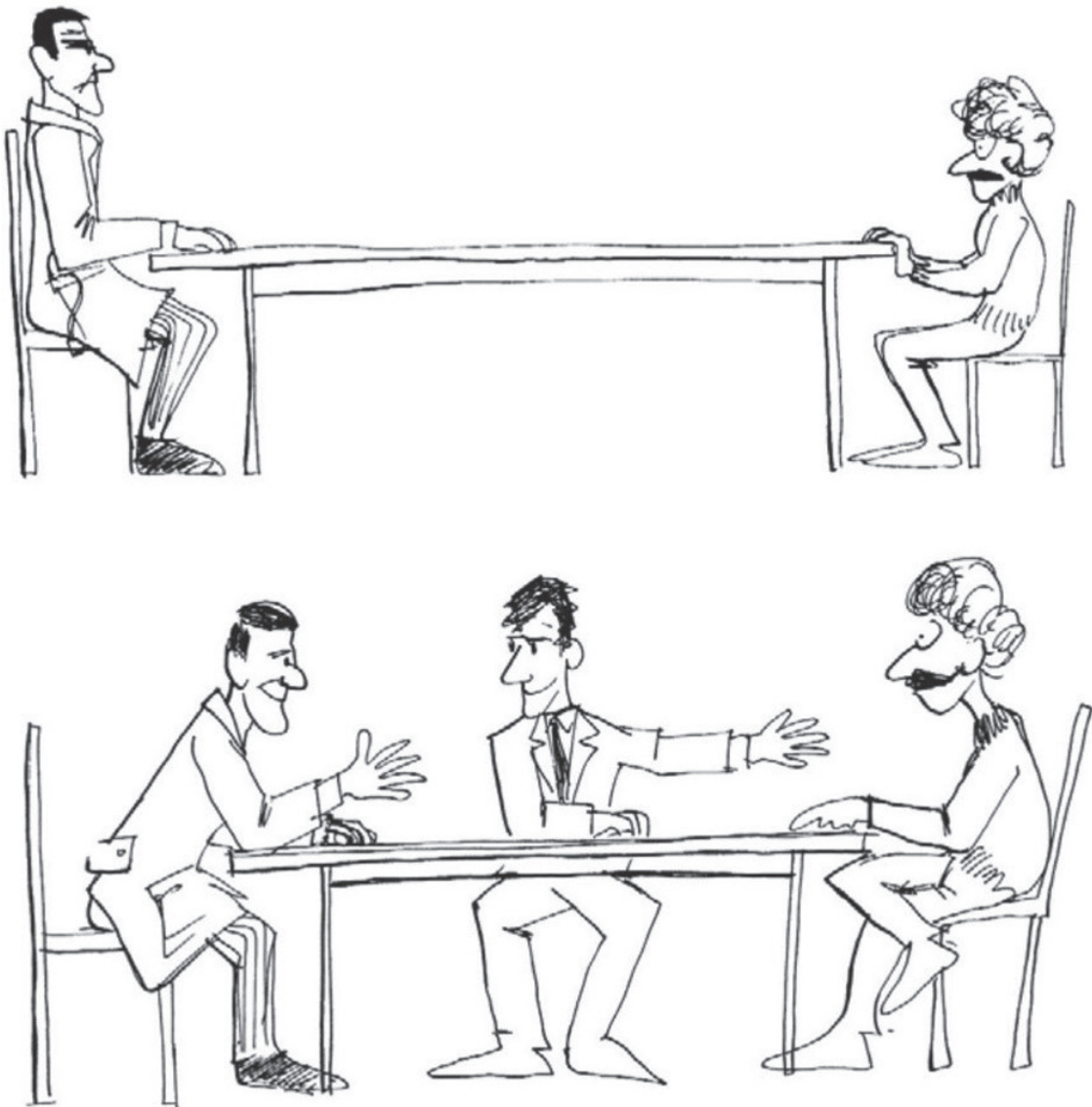
**Beispiel 3:** Ein geflüchteter Syrer sucht eine kommunale Beratungsstelle auf. Es geht um den Familiennachzug. Die Beraterin kann gegen Honorar telefonisch einen erfahrenen Dolmetscher hinzuziehen, der allerdings aus Marokko stammt und mit dem syrischen Arabisch nicht sehr vertraut ist. Der Klient formuliert auf Arabisch sein Anliegen, es geht um verschiedene Angehörige, die er gerne nach Deutschland holen würde. Die syrischen Verwandtschaftsbezeichnungen sind dem Dolmetscher teilweise nicht geläufig und es entwickelt sich ein Dialog zwischen ihm und dem Geflüchteten: Wer ist wer? Wie sind die Beziehungen? Nachdem dies geklärt worden ist, überträgt er das Anliegen des Syrers ins Deutsche. Er hat keine eigenen Aussagen wiedergegeben, sondern nur das, was andere gesagt haben? Ja und Nein. Die Klärung der Verwandtschaftsbeziehungen musste der Sprachmittler selbst durch Nachfragen herbeiführen, um diesen Sachverhalt überhaupt ins Deutsche übertragen zu können. Manchmal muss man die Redebeiträge anderer erst selbst genauer verstehen, bevor man sie übertragen kann.

Das Beispiel des Telefondolmetschers hat eine komplexere Vorgeschichte als die beiden anderen Fälle: Die Kommune hat einen Bedarf festgestellt und Honorarmittel für die Dolmetschleistung eingeplant, obwohl sie dazu rechtlich nicht verpflichtet wäre. Es wurde ein geeigneter Dolmetscher gefunden, vielleicht gab es sogar eine Ausschreibung, der Sprachmittler war zum richtigen Zeitpunkt telefonisch verfügbar, es gab eine Honorarvereinbarung, eine Datenschutzerklärung usw. Vor allem solche Fragen der professionellen Bereitstellung von Sprachmittlung werden häufig übersehen.

Die Ausgestaltung von Sprachmittlung ist also, wie die Beispiele lediglich andeuten, immer von vielfältigen sozialen Beziehungen und unterschiedlichen sprachlichen Kompetenzen abhängig. Das ist grundsätzlich nicht zu vermeiden und gilt unabhängig davon, ob es sich um mündliches Dolmetschen, schriftliches Übersetzen oder eine Mischform der beiden handelt. Die Vorstellung,

Sprachmittler würden immer nur genau das wiederholen, was zuvor jemand anderes gesagt hat, ist naiv und wissenschaftlich nicht haltbar. Es gibt immer gute oder schlechte Gründe dafür, dass eigene Aussagen eingebracht und bisweilen auch mit den Ideen und Beiträgen anderer Beteiligter vermischt werden. Das fällt den anderen nicht immer auf, auch wenn es aus ihrer Sicht ein Problem sein kann. Dennoch lässt es sich manchmal nicht vermeiden und erhöht zuweilen auch die Verständlichkeit eines Beitrags.

Die Beispiele zeigen auch: Sprachmittlung in öffentlichen Einrichtungen kommt auf ganz verschiedenen Wegen zustande. Handelt es sich bei den Anlässen nicht gerade um wichtige Verlautbarungen oder hochrangige politische Begegnungen, werden oftmals Personen zu Sprachmittlern, die einfach gerade verfügbar sind und von denen man annimmt, dass ihre Sprachkenntnisse des Deutschen und der Herkunftssprache für diese Aufgabe ausreichen (was jedoch nicht immer der Fall ist). Auf einer Veranstaltung der Bundeswehr sagte ein hochrangiger Offizier zu der Frage, wie bei Auslandseinsätzen Sprachbarrieren bewältigt werden, dass sich in jeder Einheit schon irgendjemand finden würde, der über die benötigten Sprachkenntnisse verfüge. Diese etwas hemdsärmelige Einstellung findet man in vielen öffentlichen Einrichtungen: Irgendjemand wird das schon irgendwie machen. Außer im Gerichtswesen: Dort ist Sprachmittlung tatsächlich gesetzlich geregelt.



**Abb. 1:** Sprachmittlung ermöglicht Verständigung – idealerweise. Illustration: Heiner Schubert

Wichtig ist: Sprachmittlung hat – je nachdem wie, von wem und unter welchen Bedingungen sie praktiziert wird – Auswirkungen auf ein Gespräch und die Qualität der Kommunikation. Die kommunikativen Fähigkeiten von Fachkräften sind im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich anerkanntermaßen besonders relevant. Sie gehen jedoch ins Leere, wenn die Unterstützung durch Sprachmittlung nicht möglich oder schlecht organisiert ist. Beratungsgespräche sind immer nur so gut wie die dabei praktizierte Sprachmittlung.

Sprachbarrieren in öffentlichen Einrichtungen sind allgegenwärtig und trotzdem nur sehr selten Gegenstand integrationspolitischer Initiativen oder

Diskussionen. Die Autoren einer Studie für die Friedrich-Ebert-Stiftung stellten daher schon vor zehn Jahren fest, Sprachmittlung sei „kein Schritt, der alleine interkulturelle Öffnung ausmacht, aber vielleicht einer, ohne den alle anderen Schritte wenig bewirken werden“ (Reichwein/Rashid 2012: 44). Das Einfache wird eben oft übersehen: Damit wirklich die gesamte Bevölkerung Zugang zum Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich hat, müssen die Einrichtungen in diesen Bereichen in mehreren Sprachen kommunizieren können. Es geht also nicht um ein Entgegenkommen, sondern um die effektive Gestaltung der Kommunikation. Der Verweis auf die „Amtssprache Deutsch“ führt nicht weiter, weil das Problem so nicht gelöst wird. Sprachbarrieren haben immer zwei Seiten und sind somit für Bürger und für die öffentlichen Einrichtungen gleichermaßen ein Problem.

Die eher zögerliche Befassung mit Sprachbarrieren hat sicherlich auch mit vorherrschenden Einstellungen gegenüber sprachlicher Vielfalt in einem Land zu tun, das sich lange nicht als Einwanderungsland verstanden hat und dementsprechend, wie andere Nationalstaaten auch, von einer „konsolidierten Einsprachigkeit“ (so der Germanist Konrad Ehlich 2007) geprägt ist: Deutschsprachigkeit erscheint auch heute noch vielen nicht nur als Normalität, sondern auch als Ideal, als Ausweis von Zugehörigkeit und gelungener Integration. Deutsche Dialekte werden in der Regel akzeptiert oder oft sogar positiv als Identitätsausweis verstanden. Manche fremde Sprache hingegen wird in der Öffentlichkeit nicht gern gehört, auch wenn man kaum leugnen kann, dass sie und ihre Sprecher im deutschen Alltag an vielen Orten sehr präsent sind.

Die Antwort auf diese Präsenz ist bei den Angehörigen der sprachlichen Mehrheit jedoch häufig der Wunsch nach einer Gesellschaft, in der alle dieselbe Sprache sprechen und die Herkunftssprachen verschwinden: „Deutsch ist das Band, das uns verbindet“, befand 2010 die damalige Integrationsbeauftragte der Bundesregierung Maria Böhmer (SZ v. 17.10.2010). Da ist sicherlich etwas dran. Diese Sichtweise hilft jedoch denen nicht, deren Deutschkenntnisse begrenzt sind. Ihnen werden zwar Deutschkurse angeboten, der Erwerb des Deutschen soll ermöglicht und in manchen Fällen auch erzwungen werden. Deutschkurse sind jedoch keine Lösung für den Umgang mit Sprachbarrieren, denn Spracherwerb benötigt Zeit. Und abgesehen davon, dass es dauern kann: Sprachenlernen ist spätestens ab der Pubertät ein Unternehmen mit ungewissem Ausgang. Anders als der kindliche (Erst-)Spracherwerb führen spätere Erwerbsprozesse zu verschiedenen individuellen Verläufen und Ergebnissen. Das kennt jeder aus eigener Erfahrung: Alter, vorherige Lernerfahrungen, soziale Lage, Motivation, Lernumgebungen, Begabung – all das beeinflusst das Erlernen neuer Sprachen etwa ab dem 12. Lebensjahr stärker als in den Jahren zuvor. Nicht jeder kommt

dabei am Ende am selben Punkt an, viele bleiben irgendwo auf halbem Weg stecken, können ihren Alltag auf Deutsch mehr oder weniger bewältigen und stellen erst, wenn es komplizierter wird, fest, dass sie Unterstützung durch sprachkundige Personen benötigen – Sprachmittlung eben.

Für öffentliche Einrichtungen ist die Fähigkeit, auch in anderen Sprachen zu kommunizieren, heutzutage kein überflüssiger Luxus, sondern oftmals eine Option, die ständig benötigt wird und daher auch permanent vorgehalten werden müsste, damit die Einrichtungen ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können. Dies ist im medizinischen Bereich, im Bildungswesen und in sozialen Einrichtungen besonders spürbar. Das Verständnis von Sprachmittlung als einer notwendigen Fähigkeit öffentlicher Einrichtungen scheint mittlerweile jedoch auch in der Bundespolitik angekommen zu sein. Der Koalitionsvertrag von 2021 verspricht: „Sprachmittlung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen wird im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V.“ (Koalitionsvertrag 2021–2025: 65). Zum jetzigen Zeitpunkt (2022) ist unklar, inwieweit die Vertragsparteien diese Absichtserklärung tatsächlich in die Tat umsetzen können. Die Verankerung eines Rechts auf Sprachmittlung im V. Sozialgesetzbuch wäre jedenfalls für den medizinischen Bereich ein Paradigmenwechsel, weil damit erstmals eine rechtliche Anspruchsgrundlage für die Finanzierung von Sprachmittlung durch die Krankenversicherung geschaffen würde.

„Sprachmittlung“ ist ein Begriff mit einer eigenen Geschichte. Er wurde während der Nazi-Herrschaft als Oberbegriff für die Tätigkeit von Übersetzern, Dolmetschern und anderen Sprachkundigen eingeführt. Diese Gliederung wurde in der DDR übernommen, sodass an den Universitäten in Berlin und Leipzig Diplom-Sprachmittler ausgebildet wurden und viele der Absolventen sich auch heute noch mit Stolz so bezeichnen. In Westdeutschland wurde hingegen in der akademischen Ausbildung stärker zwischen Übersetzen und Dolmetschen unterschieden. Sprachmittlung wurde, ausgehend von den Arbeiten von Karlfried Knapp und Annelie Knapp-Potthoff (1985), als Bezeichnung für eine informelle, ungeschulte und auch qualitativ schlechtere Form des Dolmetschens eingeführt. Diese Differenzierung zwischen dem akademischen und professionellen „Dolmetschen“ und der weniger wertvollen „Sprachmittlung“ findet sich bis heute in den Bezeichnungen für Lehrgänge der Industrie- und Handelskammern oder anderer Bildungsträger („Sprachmittler/-in“, „Sprach- und Integrationsmittler/-in“), die damit von universitären Ausbildungen unterschieden werden sollen. In den Ausbildungszielen und auch in der Praxis der Sprachmittlung sind die Unterschiede jedoch kaum erkennbar.

Zugleich hat Sprachmittlung durch die ausdrückliche Thematisierung im „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER), dem zentralen Bewertungsmaßstab für das Erlernen von Fremdsprachen, und in der Fremdsprachendidaktik verstärkt Aufmerksamkeit bekommen. Die Beschreibungen dieser Tätigkeit unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von üblichen Beschreibungen des Dolmetschens oder Übersetzens. Die Kompetenzen entsprechen weitgehend denen, über die auch Übersetzer und Dolmetscher verfügen oder verfügen sollten. Der Europarat beschreibt die mit dem zweithöchsten C1-Niveau verbundenen Kompetenzen eines Fremdsprachenlernalters in Bezug auf Sprachmittlung zum Beispiel so:

„Kann als Sprachmittelnde/r effektiv handeln und dazu beitragen, eine positive Interaktion zu sichern, indem man verschiedene Perspektiven interpretiert und mit Mehrdeutigkeiten umgehen kann, mögliche Missverständnisse antizipiert und mit diplomatischem Geschick interveniert, um das Gespräch in eine positive Bahn zu lenken. [...] *Kann klar und flüssig in gut strukturierter Sprache die wichtigsten Ideen längerer und komplexer Texte einschließlich bewertender Aspekte und der meisten Bedeutungsnuancen übermitteln, unabhängig davon, ob es um eigene Interessensgebiete geht oder nicht.*“ (Europarat 2020, Deskriptor für das Kompetenzlevel C1, Hervorhebung von den Autoren vorgenommen)

Sprachmittlung im Sinne des GER ist also eine unterstützende sprachliche Tätigkeit, wie man sie auch von einem Übersetzer oder Dolmetscher erwarten würde. Wir orientieren uns daher am GER und verwenden ‚Sprachmittlung‘ gleichbedeutend mit ‚Übersetzen‘ und ‚Dolmetschen‘, wobei wir allerdings häufiger das mündliche Dolmetschen und seltener auch das schriftliche Übersetzen meinen.

Die Versuche einer begrifflichen Differenzierung sind aus unserer Sicht häufig nicht sachlich begründet, sondern wurden entweder zur Abgrenzung und Profilierung verschiedener Bildungsangebote eingeführt oder dienen der Vermeidung von Konflikten mit Berufsverbänden, die ‚Dolmetschen‘ und ‚Übersetzen‘ exklusiv als Bezeichnungen für die Tätigkeiten ihrer Mitglieder beanspruchen. Tatsächlich sind jedoch auch ‚Dolmetschen‘ oder ‚Übersetzen‘ keine klar umrissenen Begriffe, sondern bezeichnen ein ganzes Feld unterschiedlicher Fähigkeiten und Kompetenzen, wobei das Übertragen fremder Ideen oder Aussagen von einer Sprache in eine andere immer im Mittelpunkt steht. Es sind keine gesetzlich geschützten beruflichen Bezeichnungen und daher geht mit den unterschiedlichen Bezeichnungen auch kein fachlicher oder qualitativer Unterschied zwischen Sprachmittlern und Übersetzern bzw. Dolmetschern einher. Qualitative Unterschiede zwischen einzelnen Sprachmittlern in Bezug auf ihre kommunikativen Leistungen bestehen allerdings ohne

Zweifel. Sie lassen sich jedoch eben nicht immer aus den Bezeichnungen für verschiedene Ausbildungen oder aus den Zertifikaten ablesen, die eine Person vorlegt.

In **Kapitel 2** skizzieren wir anhand vorliegender Daten den *Bedarf an Sprachmittlung* in Deutschland allgemein und am Beispiel einzelner Städte und Kommunen. Außerdem werden verschiedene *Sprachmittlungsprojekte* vorgestellt, vor allem in Bezug auf die Organisationsformen und Strukturen, über die Sprachmittlung in öffentlichen Einrichtungen ermöglicht wird. Das Ziel ist keine umfassende Aufzählung, sondern eine Darstellung der in den verschiedenen Bundesländern zu findenden Ansätze.

Im **Kapitel 3** stellen wir dann anhand von Gesprächen mit Nutzern von Sprachmittlung aus verschiedenen Einrichtungen (Schulen, Jugendhilfe, Gesundheit, Beratung) sowie mit einzelnen Sprachmittlern den *Nutzen von Sprachmittlung* dar. Dies mag manchen als überflüssige Übung erscheinen, weil der Nutzen im Prinzip auf der Hand liegt. Tatsächlich ist unsere Erfahrung jedoch, dass gerade den politisch Verantwortlichen oft nicht bekannt ist, wie wichtig Sprachmittlung vor Ort für bestimmte Einrichtungen sein kann. Zugleich wird in diesem Kapitel deutlich, dass die Einrichtungen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens unterschiedliche Bedarfe haben und daher nicht alle dieselben Lösungen benötigen.

Im **Kapitel 4** werden die rechtlichen *Bedingungen von Sprachmittlung* dargestellt. In diesem Kapitel geht es um zwei Fragen: Zunächst diskutieren wir, inwieweit Anspruchsgrundlagen bestehen, d. h. in welchen Kontexten nicht deutschsprachige Personen einen rechtlich begründeten Anspruch darauf haben (könnten), dass öffentliche Einrichtungen für sie Sprachmittlung organisieren. Anschließend stellen wir im Überblick dar, welche rechtlichen Bestimmungen bei der Bereitstellung von Sprachmittlung über Vermittlungsstellen beachtet werden müssen. Hier werden z. B. Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Vergaberecht, Datenschutz und weitere Rechtsgebiete angesprochen, die bei der Beauftragung von Sprachmittlern relevant sein können.

Nach der Übersicht über die rechtlichen Aspekte werden in **Kapitel 5** die organisatorischen und konzeptuellen *Aufgaben von Vermittlungsstellen* umrissen. Dieses Kapitel beschreibt, welche Aufgaben eine Vermittlungsstelle idealerweise bewältigen muss, wenn sie ein hohes Aufkommen an Dolmetschaufträgen bewältigen soll. Zusätzlich wird skizziert, wie eine Softwarelösung zur automatisierten Vermittlung und Koordination von Dolmetschaufträgen aussehen könnte.

Die Frage der *Qualifizierung* wird in **Kapitel 6** besprochen: Welche Qualifizierungsmöglichkeiten gibt es und in welchem Umfang ist Qualifizierung aus



fachlicher Sicht eigentlich erforderlich? Abschließend stellen wir ein Konzept für eine Grundlagenschulung vor.

**Kapitel 7** beschreibt, wie *Distanzdolmetschen* auch von Anbietern mit geringen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Praxis ist nicht nur im Hinblick auf den Infektionsschutz aufschlussreich, sondern z. B. in ländlichen Regionen oder für Einrichtungen, die möglichst zeitnah kommunizieren müssen, wie etwa bei der Aufnahme akut bedrohter Frauen in Frauenhäusern. Dolmetschen per (Video-)Telefonie erleichtert auch die Administration hoher Einsatzzahlen.

*Schriftliche Sprachmittlung*, also die Bereitstellung schriftlicher Informationen in verschiedenen Sprachen in öffentlichen Einrichtungen, wird in **Kapitel 8** thematisiert. Gerade während der Coronapandemie wurde der Bedarf an schriftlichen Informationen in mehreren Sprachen, etwa zu den ständig wechselnden Verordnungen zum Infektionsschutz, für viele öffentliche Einrichtungen deutlich. Aber auch unabhängig von solchen Großereignissen müssen (bzw. müssten) in vielen Kontexten Informationen in Herkunftssprachen bereitgestellt werden. Zugleich sind kommunale Stellen und andere öffentliche Einrichtungen jedoch oft nicht erfahren darin, solche Übersetzungsleistungen zu organisieren und zu administrieren.

**Kapitel 9** bietet *Schlussfolgerungen* für die Bereitstellung von Sprachmittlung in öffentlichen Einrichtungen.

In der Art und Weise, wie die mehrsprachige Gesellschaft mit Sprachmittlung umgeht, spiegelt sich nach unserer Auffassung, wie es um die „offene Gesellschaft“ tatsächlich bestellt ist. Was wird in die Herkunftssprachen nicht Deutsch sprechender Personen übersetzt? Wie wird es übersetzt? Wer übersetzt für wen unter welchen Bedingungen? Diese Fragen werden in Deutschland seit Langem vernachlässigt und wir hoffen, mit diesem Buch zur Veränderung dieser Situation beizutragen, indem wir den Blick auf das scheinbar Selbstverständliche lenken: die Kommunikation.